Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan C25 "Konversion Landau Süd / Landesgartenschau" – 3. Teiländerung An der Paul-von-Denis-Straße zwischen Franz-Schubert-Straße und Mozartstraße

im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 30. Januar 2024 zur Entwurfsfassung vom 18. August 2023 Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen <u>Stellungnahmen</u> ein:

- Nr. 1 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Abwasserbeseitigung
- Nr. 2 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH
- Nr. 3 ONEO GmbH & Co.KG
- Nr. 4 Creos Deutschland GmbH
- Nr. 5 Kampfmittel
- Nr. 6 Telekom
- Nr. 7 inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
- Nr. 8. Pfalzwerke Netz AG
- Nr. 9 Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Nr. 10 Brand- und Katastrophenschutz, Stadt Landau
- Nr. 11 Polizeipräsidium Rheinpfalz
- Nr. 12 Handelsverband Südwest e.V.
- Nr. 13 Untere Bauaufsichtsbehörde, Stadt Landau
- Nr. 14 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Nr. 15 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Nr. 16 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser- und, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Nr. 17 CRE Germany & Alps, ehem. CSG GmbH
- Nr. 18 Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Landau
- Nr. 19 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit, Referat 81
- Nr. 20 Grünflächenabteilung, Stadt Landau
- Nr. 21 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Abfall

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange <u>war</u> <u>keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken</u> ein:

- Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe, Stadt Landau
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IHK Pfalz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Erdgeschichtliche Denkmalpflege
- Pfalzkom GmbH
- Der Deutsche Wetterdienst
- Umweltamt, Abteilung 353, Stadt Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Finanzamt Landau
- Handwerkskammer der Pfalz
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH /& Co.KG
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
- QNV Standort Südpfalz
- Exorka GmbH
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG
- Fa. Hermann von Rautenkranz
- Zweckverband ÖPNV
- Jüdische Kultusgemeinde HI. Augustinus
- Katholische Kirchengemeinde, Maria Himmelfahrt
- Energie Südwest Netz GmbH
- Deutsche Glasfaser
- Umweltschutz/ Untere Abfall und Umweltbehörde, Stadt Landau

- Jugendamt, Stadt Landau Sozialamt, Stadt Landau

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR (EWL)	"Haftungsausschluss: Karte zur Maßentnahme nicht geeignet. Sämtliche Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die angegebenen Höhen, Längenangaben oder Durchmesser dienen nur der Orientierung. Speziell Hausanschlussleitungen sind in vielen Fällen nur schematisch dargestellt. Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nicht zulässig – Copyright Kataster: LVermGeo des Landes RLP			
		Gemäß der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AöR bedarf es der schriftlichen Genehmigung im Falle: der erstmaligen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie deren Anschluss an einen bestehenden Grundstückanschluss. der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.	Der Hinweis, dass es im Zuge der erstmaligen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie deren Anschluss an einen bestehenden Grundstückanschluss oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung einer schriftlichen Genehmigung bedarf, wird zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme.
		Hierzu ist ein Entwässerungsantrag gemäß den gültigen Fassungen der DIN 1986 (alle Teile), der DIN EN 752, der DIN EN 1610 sowie der DIN EN 12056 (alle Teile) zu stellen.	Die Hinweise zum Entwässerungsantrag werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Zu Planungszwecken von Grundstücksentwässerungsleitungen			
		Das Grundstück ist im Trennsystem zu entwässern.	Der Hinweis zum Entwässerungssystem wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde bereits in der Begründung aufgeführt. Es bedarf keiner Änderungen der Unterlagen.		Kenntnisnahme.
		Für das Bauvorhaben/Grundstück sind noch die Grundstücksentwässerungsleitungen herzustellen. Vor der Verlegung der Grundleitungen im Grundstück, werden die erforderlichen Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau hergestellt. Gemäß § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau ist für jede Schmutz-, Niederschlags-, und Mischwasserleitung ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Die Herstellung muss auf Grundlage der DIN erfolgen. Ein Kombischacht wird zugelassen,	Die Hinweise zu den Grundstücksentwässerungsleitungen sowie zu den Revisionsschächten und zu den Grundstücksanschlüssen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	-	Kenntnisnahme.
		wobei sicher zu stellen ist, dass kein Schmutzwasser in den Regenwasserkanal eindringen kann. Die Revisionsschächte sind von jeglicher Überdeckung freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Grundstücksanschlüsse werden im öffentlichen Raum ausschließlich vom EWL hergestellt, unterhalten, erneuert,			

NR. ZUM E	LLUNGNAHMEN BEHÖRDE BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Niede zuzuff Art, zinsbes Änder und u EWL EWL EWL EN Nach Entwäten Wacks Somti über F Sämtli Rücks Somti über Hebes Rücks am st Abwa Grund oder verpfl In der Grund Oder Abspr	astauebene sind nach der DIN 1986 gegen Rückstau zu sichern. Die Druckleitung der eine Hebeanlage entwässert werden. Die Druckleitung der eanlage ist mind. 10 cm über die Rückstauebene zu legen. Istauebene ist die Straßenoberkante über der Anschlussstelle städtischen Kanal plus 10 cm. Besteht zu einer öffentlichen asseranlage /einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der indstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) flichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen. Dier Regel werden Anschlussleitungen mit 2 % Gefälle in das indstück verlegt. Byrund von örtlichen Begebenheiten, kreuzenden Leitungen begründeten Einzelfällen kann von diesem Gefälle in brache mit dem EWL abgewichen werden.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bei Höhendifferenzen, von der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich zur Grundstücksentwässerungsleitung im privaten Bereich, ist mit einem Absturz zu überwinden. Ist die Absturzhöhe größer 60 cm, ist vorzugsweise ein			
		innenliegender Absturz im Revisionsschacht herzustellen. Die Höhendifferenz ist auf dem Privatgrundstück zu überwinden.			
		Beispiel: Innen liegender Absturz der Firma Funke			
		Befestigte Fläche, Außenanlagen: Für die Befestigung von Oberflächen im Außenbereich können			
		versickerungsfähige Beläge verwendet werden. Bei der Versickerung dürfen Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Von den befestigten Flächen darf gemäß § 5 Abs. 4 der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes			
		Landau kein Niederschlagswasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Auch bei Verwendung von Öko-Pflaster o. Ä. ist damit zu rechnen, dass bei starkem Regen ein Teil des Wassers oberflächlich abfließt. Unabhängig von der Art des Belages, mit dem die Flächen ausgelegt werden, haben Sie Sorge zu tragen, dass der Überschuss des Niederschlagswassers nicht auf die öffentlichen Flächen abgeleitet wird.			
		Deshalb ist für den Überschuss des Niederschlagswassers der befestigten Flächen im Bereich der Grundstücksgrenze zwingend eine entsprechende Entwässerungseinrichtung, z. B. einer Entwässerungsrinne, mit Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen.			

4	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		werden. Auf Grundlage des Entwässerungskonzepts kann dann der Vorentwurf eines Bebauungsplanes erarbeitet und die (frühzeitige) Behördenbeteiligung eingeleitet werden. Erst nach Satzungsbeschluss und der gesicherten Erschließung sollte mit der Planung der Grundstücksbebauung begonnen werden. Bei den vorliegenden Unterlagen zur Behördenbeteiligung fehlt jedoch das Entwässerungskonzept. Eine Wasserhaushaltsbilanz wurde aufgestellt, allerdings ist nicht ersichtlich, wie die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagenteile in die Bebauungsplanung integriert werden. Gleichwohl wurden bereits Baugesuche für den betroffenen Bereich gestellt und bearbeitet, insofern ist es nun auch nur noch schwer möglich, die erforderlichen Anlagenteile einzuplanen. Durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzung erhöht sich auch der Anteil der befestigten Fläche. Wasserrechtlich ist die Erschließung des Gesamtgebiets C 25 durch zwei Faktoren begrenzt, die zulässige Einleitmenge und die befestigte Fläche. Wir fordern daher ausdrücklich die bauplanungsrechtliche Einhaltung der nachfolgenden beiden Auflagen, andernfalls ist die Abwasserbeseitigung ggf. nicht gesichert (§ 41 (2) LBauO RLP).	Das Entwässerungskonzept ist maßgeblich vom zu beantragenden Bauvorhaben abhängig und wird daher erst im Rahmen der Bauantragsplanung erstellt und abgestimmt. Es handelt sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan, der geringfügig geändert wird und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, indem bereits einzelne Maßnahmen zur Entwässerung auf Basis eines Entwässerungskonzepts festgesetzt werden können. Um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden die Vorgaben aus der Entwässerungsgenehmigung für die östliche Südstadt folgendermaßen übernommen: Die textlichen Festsetzungen zur GRZ 2 werden ergänzt in dem klargestellt wird, dass die Überschreitung der GRZ nur dann zulässig ist, wenn die angeschlossene befestigte Fläche 78% der Grundstücksfläche nicht überschreitet Außerdem wird festgesetzt, dass die zulässige Einleitmenge auf max. 114 l/(s*ha) bezogen auf die angeschlossene undurchlässige Fläche Au zu begrenzen und durch hydraulische Berechnungen nachzuweisen ist.		Ergänzung der text- lichen Festsetzungen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ausweisung/Sicherung der Flächen der Entwässerung (§9 (1) Nr. 14 BauGB) Stellungnahme EWL-Abwasserbeseitigung zum B-Plan "C 25, 3.TÄ": (Anmerkungen / gewünschte Änderungen sind rot (in der Abwägungstabelle kursiv markiert) TEIL A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 2.1 Grundflächenzahl Nach § 19 (4) BauNVO darf durch Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze und Zufahrten) die GRZ bis zu 50 % überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer GRZ von 0,8. Im Bereich der MU1 darf die GRZ 2 nur 0,8 betragen. Eine GRZ von 0,9 ist nicht zulässig. Im Bereich der MU2 darf die GRZ 2 nur 0,45*1,5 = 0,675 betragen. Eine GRZ von 0,8 ist hier nicht zulässig. Die maximale undurchlässige Fläche ist auf 78 % der Grundstücksfläche zu beschränken.			Keine Änderung
		3 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Angabe BauGB fehlt) 5.3 Anforderungen an die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke Wege-, Hof- und Zufahrtsflächen sind zulässig, wenn sie in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Als wasserdurchlässig gelten Beläge, dessen Spitzenabflussbeiwert kleiner 0,3 sind. Beispielsweise kann eine Ausführung in wasserdurchlässiger Bauweise durch Splittfugen-, Rasengitter- oder sonstiges Drainpflaster, Schotterrassen, offenporigen Sickersteinen oder Kiesbelägen erfolgen.		-	Keine Änderung
		 5.4 Entwässerung - Zisternen Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist in Zisternen auf dem Grundstück abzuleiten. Für das MU1 ist ein Speichervolumen von 120 m³ und für das MU2 ein Speichervolumen von 30 m³ vorzusehen. 5.5 Anlage einer Teichanlage Im Plangebiet ist zu Verdunstungszwecken eine Teichanlage in einer Größe von mindestens 135 m² zu errichten. 	Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung werden zur Bauantragsstellung im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzeptes geprüft. Hierzu ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung enthalten, der um die Anforderungen aus der Stellungnahme ergänzt wird. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt sind individuelle Entwässerungslösungen bezogen auf ein		Redaktionelle Ergänzung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		mit verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung	konkretes Bauvorhaben zur Bauantragsstellung auszuarbeiten und nachzuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Festsetzung von Entwässerungsmaßnahmen nicht als erforderlich angesehen.		
		5.6 Einleitung in das öffentliche Kanalnetz Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss an der Paul-von-Denis-Straße erfolgen, da dort Trennsystem verlegt ist. Auf dem Grundstück sind Hausanschlussschächte für Schmutz- und Regenwasser vorzusehen. Diese Hausanschlussschächte sind dauerhaft zugänglich zu halten.	Zer Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme – keine Änderung erforderlich
		Die zulässige Einleitmenge ist auf max. 114 l/(s*ha) bezogen auf die angeschlossene undurchlässige Fläche Au zu begrenzen und durch hydraulische Berechnungen nachzuweisen.			Kenntnisnahme.
		Der Betrieb der privaten Entwässerungsanlagen (Rigolen/Mulden etc.) und die regelmäßige Kontrolle durch eine befähigte Person durchzuführen, zu dokumentieren und das Ergebnis für die zuständigen Stellen der Stadt Landau vorzuhalten.		-	
		Hinweis zu 5.3, 5.4, 5.5, 5.6: Der Entwässerungsantrag (mit qualitativem und quantitativem Bemessungsnachweis) ist bei der Fachbehörde zu stellen und parallel mit der Einreichung des Antrages auf Freistellungsverfahren / des Bauantrages vorzulegen. Grundsätzlich sind für den Bau und die Bemessung der Versickerungsanlagen der qualitative und quantitative Nachweis nach den aktuell gültigen DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-A 102 zu erbringen. (insb. Arbeitsblatt DWA-A 138 in der aktuell gültigen Fassung).	Die textlichen Festsetzungen werden gem. den Anregungen aus der Stellungnahme redaktionell angepasst.	+	Ergänzung der textlichen Festsetzungen
		Im Rahmen der Prüfung des Entwässerungsantrages können von den Festsetzungen 5.3 bis 5.6 abweichende Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern im Rahmen des Entwässerungsantrages mit qualitativem und quantitativem Bemessungsnachweis ein gleichwertiger Ausgleich nachgewiesen wird. 6.1.3 Begrünung der Dachflächen Die Dachflächen von Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dachflächen von Hauptgebäuden sind zu mindestens 2/3 extensiv	Die vorgebrachten Hinweise zum Unterhalt und zur Wartung der begrünten Dachflächen sowie der Zisternen werden zur Kenntnis genommen. Hierzu kann jedoch aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage keine Festsetzung getroffen werden.	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Herstellung hat nach DIN 1986 zu erfolgen. Der Mindestaufbau der humusierten Substratstärke (gem. DWA Merkblatt 153 für intensive Dachbegrünung) beträgt größer 12 cm. Eine Reduzierung der Mindestflächenvorgabe ist zulässig, wenn sie durch die im Baugebiet zulässigen Nutzungen beschränkt wird und im Rahmen des Entwässerungsantrages mit qualitativem und quantitativem Bemessungsnachweis ein gleichwertiger Ausgleich nachgewiesen wird. Unterhalt und Wartungen der begrünten Dachflächen sowie der Zisternen sind vom Grundstückseigentümer wiederkehrend zu beauftragen, von einer "befähigten Person" durchzuführen, zu dokumentieren und das Ergebnis für die zuständigen Stellen der Stadt Landau vorzuhalten.		-	Kenntnisnahme.
		Die Verwendung von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink oder Blei ist nicht zu gestatten.	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. Es wird folgende bauordnungsrechtliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von Kupfer, Zink oder Blei aufgenommen: "Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen und Entwässerungsleitungen (Fallrohre, Regenrinnen) aus Kupfer, Zink und Blei sowie mit diesen Metallen beschichtete mit dem Regenwasser in Berührung kommende Flächen sind nur mit einer nichtmetallischen Oberflächenbeschichtung oder ähnlich behandelt zulässig."		Redaktionelle Änderung / Ergänzung
		6.1.4 Abstände von Pflanzungen zu Ver- und Entsorgungsanlagen Im Rahmen der Erschließungsplanung einzelner Teilbereiche der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen sowie rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen. Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Bepflanzungen und Versorgungsleitungen sind die VDE-Bestimmungen und das 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989, zu berücksichtigen. Durch Bepflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.	Zu den Abständen von Pflanzungen zu Ver- und Entsorgungsanlagen wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.		Aufnahme eines Hinweises in die textlichen Fest- setzungen
		TEIL C ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN 10 Entwässerung / Schutz vor Starkregenereignissen Schutz vor Starkregenereignissen Bei privaten Baumaßnahmen ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung im Bebauungsplangebiet die DIN 1986 / DIN EN 752 zu beachten. So sind für den Fall seltener			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Starkregenereignisse, für die eine erhöhte Gefahr der Überflutung privater Flächen durch Rückstau von Regenwasser im Straßenraum besteht, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Auf entsprechende Vorkehrungen zur Hochwasservorsorge wird hingewiesen. Als geeignete Maßnahme wird z.B. die Erhöhung von Zugängen auf ein Maß von mindestens 0,20 m über dem Bezugspunkt der Straße (Straßenmitte) empfohlen. Alternative Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Berücksichtigung der angeführten Normen können vorgesehen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen. Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist im Planbereich in Bezug auf Starkregen keine direkte Betroffenheit vorhanden. Jedoch sind im südlichen näheren Umfeld potentielle Überflutungen an Tiefenlinien als auch hohe Abflusskonzentrationen möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei abflusswirksamen Grundstücksflächen, die größer als 800 m² sind, im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis gefordert wird.	Der Hinweis zum Überflutungsnachweis wird gem. den Anregungen aus der Stellungnahme redaktionell angepasst.	+	Aufnahme eines Hinweises in die textlichen Fest- setzungen
		Niederschlagswasser Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insb. Arbeitsblatt DWA-A 138 in der aktuell gültigen Fassung).	Der Hinweis zum Betrieb der Versickerungsanlagen wird gem. den Anregungen aus der Stellungnahme redaktionell angepasst.	+	Redaktionelle Anpassung
2	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft	"wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
3	ONEO Gmbh & Co.KG	"wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: wir haben recherchiert und festgestellt, dass die Interessen von ONEO GmbH & Co. KG auf den Grundflächen, in den von Ihnen in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	_	Kenntnisnahme.

BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen, nicht betroffen sind."			
Creos Deutschland GmbH		genommen.	-	Kenntnisnahme.
	 Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein- Miesenbach GmbH 			
	 Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH 			
	Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.			Kanakaian ahara
	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind."		-	Kenntnisnahme.
Ordnungsamt Landau	"zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch			
	Der fragliche Bereich lag in einer Bombardierungszone und war Gegenstand einer durchgeführten Untersuchung hinsichtlich einer Belastung mit Kampfmitteln. Die gefundenen Kampfmittel wurden geräumt. Die Kampfmittelräumung erfolgte nach bestem Wissen und Können, den gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz sowie nach dem heutigen Stand der Technik. Nach dem derzeitigen Wissensstand besteht somit keine Gefahr für Leib und Leben, die von Kampfmitteln ausgehen könnte.	Diesbezüglich ist bereits in den Hinweisen ein Kapitel 4 enthalten, in dem auf potenzielle Kampfmittelvorkommen hingewiesen wird.	-	Kenntnisnahme.
	Creos Deutschland GmbH	der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen, nicht betroffen sind." " die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdurckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der Zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: - Kokereigasleitungen der Zentralkokerei GmbH (Z.K.S) - Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH - Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH - Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Frischbach Neunkirchen Bericht Iquit und Anlagen erfolgt nich energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Frischbach Neunkirchen Berich Iquit und Anlagen erfolgt nich energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Interden von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprech	der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen, nicht betroffen sind."	der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen, nicht betroffen sind." Creos Deutschland GmbH die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Geschodturkeibtungsnetz sowie ein eigenes Hoch und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen bezw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: - Kokereigasleitungen der Zentralkokerei GmbH (Z.K.S.) - Sauerstoff- und Sickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH - Biogasleitung anstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke speyer GmbH - Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt der Grees Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind." - Zu der Fragsetzlellung anch Auftreten von Kampfmittell wind keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind." - Zu der Fragsetzlellung anch Auftreten von Kampfmittell vorh und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Erkenntnisse vorlie

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr verantwortlich. Anhang: "Baufeldfreimachung ehem. Frühmesser- Gelände, Mozartstr. 73, Landau - Zusammenstellung Kampfmittelprüfungen, Stand 01.10.2018", Ingenieurbüro Roth & Partner vom 01.10.2018, 17 Seiten, inkl. 3 Protokolle zu durchgeführten Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung"			ERGEBNIS

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Sox + Reg Cmbh Sox Fine Cmbh Fine Cmbh Sox Fine Cmbh Sox Fine Cmbh Sox Fine Cmbh Fine			
6	Telekom Deutschland GmbH	"die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.			
		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiteres ist im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen und zu klären. Die Hinweise zum Glasfaserausbau werden zur Kenntnis	-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.
		Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die	genommen.		ment errordemen.
		Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine		-	Kenntnisnahme.
		Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	_	
		Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur			Kenntnisnahme.
		bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Bauausführung zu klären.	-	Kenntnisnahme.
		Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,	Bei geplanten Neubauvorhaben werden durch die Stadt alle Leitungsträger angeschrieben, um die Maßnahme zu koordinieren.		
		 der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die 	Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde. Folglich können auch	-	Kenntnisnahme.
		privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen	Verkehrswege umgeplant werden, sodass die		Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK- Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.	Diesbezüglich wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zur Koordination der Straßen- und Erschließungsmaßnahmen können aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage keine Festsetzungen getroffen werden.	+	Kenntnisnahme. Aufnahme eines Hinweises zum Thema Koordination der Straßen- und Erschließungs- maßnahmen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
7	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	"vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass sich derzeit keine Leitungen von inexio im Geltungsbereich befinden.	-	Kenntnisnahme.
8	Pfalzwerke Netz AG	"im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.	Der Hinweis, dass seitens der Pfalzwerke keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich derzeitig folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG: Richtfunkstrecke "F 1604" Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.	Die Hinweise zur Richtfunkstrecke werden zur Kenntnis genommen. Diese befindet sich außerhalb des Plangebietes in östlicher Richtung.		Kenntnisnahme.
		An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht. Zeichnerische Berücksichtigung Aufgrund der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes über die Nutzungsschablone festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (13,8 m) ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinflussung der Richtfunkstrecke durch Bauwerke kommen kann. Daher bedarf vorgenannte Versorgungseinrichtung nicht der zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.	Der Hinweis, dass durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe keine Beeinflussung der Richtfunkstrecke zu befürchten ist, wird zur Kenntnis genommen		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Textliche Berücksichtigung Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden Richtfunkstrecke regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes im Teil C "Allgemeine Hinweise und Empfehlungen" den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkt neu aufzunehmen: 15 Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG	In die Hinweise wird zur vorhanden Richtfunkstrecke östlich des Plangebietes gemäß dieser Stellungnahme ein Hinweis aufgenommen.		Aufnahme eines Hinweises zur Richtfunkstrecke.
		Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke **The state of the state of t	Der Anregung, einen Hinweis, dass durch die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen -inklusive der zulässigen Überschreitung von max. 3,50 m durch technische Anlagen und Solaranlagen- keine Störungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind, wird entsprochen. Der Hinweis wird gemäß Anregung der Pfalzwerke formuliert.		
		technische Anlagen und Solaranlagen und somit für die Errichtung baulicher Anlagen unter 20 m Höhe Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich sind.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bei konkreten Planungen, deren Bauhöhe in diesem Grenzbereich liegt, ist der Bauherr/ Antragsteller dazu verpflichtet, sich für eine Abklärung, ob eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke entstehen kann, mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke in Verbindung zu setzen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus."			
9	Wintershall Dea Deutschland	"wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche			
		Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens."	Der Hinweis, dass bezüglich der Durchführung des Vorhabens keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
10	Stadtverwaltung Landau, Brand- und Katastrophenschutz	"Bei der Überprüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan "C 25 Konversion Landau Süd / Landesgartenschau – 3. Teiländerung" ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.			
		Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge (48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.	textlichen Festsetzungen aufgenommen.	+	Aufnahme eines Hinweises zum Thema Löschwasserversor- gung.
					Kenntnisnahme.
		Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 – 100 m festzulegen. Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen.	Diesbezüglich ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen enthalten. Änderungen sind nicht erforderlich.	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Zur Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr auf oder an den Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, etc.) ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der VVTB RP in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.	Die Hinweise zu den Feuerwehraufstellflächen betreffen die Ausführungsplanung und nicht die Bebauungsplanebene. Weiteres ist zur Bauantragstellung nachzuweisen.		Kenntnisnahme.
		Die Kurvenführung der Straßen und der Feuerwehrzufahrt ist so zu gestalten, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Gebäude herangefahren werden können.		-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		Gebäuden dürfen sich keine Hindernisse befinden. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass ihre Abfolge logisch durchnummeriert ist und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden können. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und gut sichtbar an der Baustelle bzw. an Gebäuden gut sichtbar anzubringen.	Die Hinweise zu den Themen Photovoltaikanlagen, Ladestationen, zur Ausführung von Mittel- und Großgaragen, zur Planung von Versammlungs- und Verkaufsstätten werden zur Kenntnis genommen und sind leidglich von Relevanz für die	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) geregelt."			
11	Polizeipräsidium Rheinpfalz	"nach Rücksprache mit unserer Polizeidirektion Landau, sehen wir keine Probleme mit der Änderung des Bebauungsplans.	Der Hinweis, dass aus Sicht der Polizeidirektion Landau keine Probleme mit der Änderung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Wir geben aber zu bedenken, falls ein Spielplatz gebaut werden soll, dass unsere Dienstwagen bei Einsatzfahrten mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind.	Die Hinweise zum Spielplatz-Standort betreffen die Ausführungsplanung und sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.	-	Kenntnisnahme.
		Außerdem kann es zu Besuchen des Ministers oder des Ministeriums kommen, so dass viele Autos von Seiten der Polizei vor Ort sind. Das Gleiche gilt für Großlagen die entstehen könnten, so dass viele Dienstwagen in der Straße geparkt werden müssen. Es könnte auch zu Veranstaltungen/Demonstrationen gegen die Polizei kommen.	Die Hinweise zum Besuch des Ministers werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Das Mail geht auch an den LBB in Landau als Eigentümer des Gebäudes. Von dort werden Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme erhalten.			
		Wir hoffen, dass wir Ihnen damit geholfen haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."			
12	Handelsverband Südwest e. V.	"mit Schreiben vom 12.10.2023 haben Sie uns um Stellungnahme hinsichtlich der o.g. Planung gebeten. Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der			
		Handelsverband Südwest e.V. gegen den obigen Entwurf des Bebauungsplans derzeit keine Bedenken hat.	Der Hinweis, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Teil A, 1. In MU 2 Einzelhandel unzulässig. In MU 1 ist Einzelhandel zwar zulässig, projektiert ist aber ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit.	ursprünglichen Bebauungsplan bereits ausnahmsweise zulässig. Da für den Standort eine Nachfrage zur Ergänzung des Einzelhandels		
		Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch Ansiedlungen unterhalb der Großflächigkeit, nur im Einklang mit städtebaulichen Zielen erfolgen sollen."	besteht, wurde zur Ansiedlung eines kleinflächigen Nahversorgers sowie einer kleinflächigen Verkaufsstelle an der Ecke Cornichonstr. / Paul-von-Denis-Str. wurde seitens des Büros Junker Kruse im April 2023 eine gutachterliche Stellungnahme erstellt, die geprüft hat, ob die Vorhabenplanung mit den fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept der Stadt Landau in der Pfalz vereinbar ist und auch die landes- und regionalplanerischen Vorgaben eingehalten werden. Die gutachterliche Stellungnahme des Büros Junker und Kruse kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der		Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Kleinteiligkeit des geplanten Vorhabens Komptabilität mit den einschlägigen Zielen und Regelungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Landau besteht. Darüber hinaus ist eine Einordnung und Bewertung nicht erforderlich, dass es sich beim geplanten Vorhaben nicht um ein großflächiges Vorhaben handelt. Die Agglomerationsregel greift nicht, da die Summe der geplanten Betriebe die Schwelle der Großflächigkeit nicht überschreitet.		
13	Stadt Landau, Untere Bauaufsichtsbehörde	"in Beantwortung Ihres Schreibens vom 17.10.2023 ergeht hiermit folgende Stellungnahme			
		Gegen die Entwurfsplanung bestehen aus Sicht der Bauordnung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte noch berücksichtigt werden:	Der Hinweis, dass aus Sicht der Bauordnung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		1.) Für die beiden kleinen Baufenster im südwestlichen Bereich des Plangebietes fehlen die maßlichen Festlegungen im West-/ Ostrichtung	In der Planzeichnung wird die erwähnte Bemaßung ergänzt.	+	Die Bemaßung wird im Plan redaktionell ergänzt.
		die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch	Die Umwehrung von Flachdächern wird in die Festsetzung zur Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe zur Klarstellung mit aufgenommen. Die Vorgaben der LBauO zu § 38 sind im Rahmen der Ausführungsplanung sind zu berücksichtigen.	+	Die textlichen Fest- setzungen werden unter 2.2 Die textlichen Festsetzungen unter 2.2.1 angepasst.
		3.) Bei der Zahl der Vollgeschosse (Teil A, Ziffer 2.2.1) darf im MU1 das oberste der 4 Vollgeschosse lediglich 75 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen. Hier sollte das Wort "Fläche" präzisiert werden (z. B. Geschossfläche).	Der Anregung wird gefolgt. Unter Ziffer 2.2.1 wird das Wort Fläche durch Geschossfläche redaktionell angepasst.	+	Die textlichen Festsetzungen unter 3.2 angepasst.
		4.) In Teil A, Ziffer 3, 2. Absatz wird ein "abrücken" von der Baulinie festgesetzt. Um Missverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden, wäre es m. E. besser das Wort "zurückspringen" zu verwenden."		+	
14	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz	"aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bergbau / Altbergbau:			
		Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes "C 25 Konversion Landau Süd / Landesgarten-schau, An der Paul-von- Denis-Straße zwischen Franz-Schubert-Straße und Mozartstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist.	Der Hinweis, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist, wird zur Kenntnis genommen.		
		Das Plangebiet befindet sich innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes "Landau". Rechtsinhaberin des Erdölgewinnungsbetriebes ist die Firma ONEO GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 8 in 30159 Hannover.		-	Kenntnisnahme.
			Die Stadt wird sich mit den Inhabern der Berichtigungen zu den Bewilligungen im Rahmen der Ausführungsplanung auseinandersetzen.	-	Kenntnisnahme.
		Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Firmen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.		-	Kenntnisnahme.
		Boden und Baugrund – allgemein:		-	Kenntnisnahme.
		Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund- Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
		Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des in der Begründung unter Kap. 11.2 angeführten Gutachtens der Firma Alenco Environmental Consult GmbH.	Eine Übersendung des Gutachtens von Alenco an Landesamt für Geologie und Bergbau erfolgt durch die Stadt.		Kenntnisnahme.
		- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.		Aufnahme eines Hinweises zur Durchführung von Bohrungen und zur Übermittlungspflic
		Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen		+	ht.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faqgeoldg.html"	Gemäß der vorliegenden Stellungnahme wird zur Durchführung einer Bohrung und zur Übermittlungspflicht ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.		
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	"in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um den Verlauf eines neuzeitlichen Kanals (Fundstelle Landau 87). Es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass das o.g. Vorhaben die genannte Fundstelle berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Zudem liegt das o.g. Vorhaben im Randbereich der historischen Festung Landau. Das Vorkommen von Festungsüberresten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die im Boden liegende Festung Landau ist denkmalrechtlich als bauliche Gesamtanlage nach § 5 DSchG geschützt. Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Grabungsschutzgebiets "Festungsanlagen" nach § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Gemäß § 22 Abs. 3 DSchG bedürfen Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler	Denkmalschutz ist bereits in Teil C unter 1 Denkmalschutz ein	-	Kenntnisnahme.
		gefährden können, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Für die Bodeneingriffe ist daher besondere Sorgfalt geboten und die Erdarbeiten sind gemäß der Auflagen der Unteren	Ein Hinweis auf die Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Hinweis wird gemäß der vorliegenden Stellungnahme hinsichtlich der Rechtsgrundlagen aktualisiert.		Aktualisierung des Hinweises zum Thema Denkmalschutz.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Darüber hinaus ist nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:	Diesbezüglich ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen enthalten.	-	Kenntnisnahme
		 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.		+	Ergänzung des Hinweises Nr. 1 zum Thema Denkmalschutz Aufnahme eines Hinweises zu den Kleindenkmälern
			Die GDKE Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz wurde nicht beteiligt, da es sich um ein geräumtes und durch mehrere Nutzungen überformtes Konversionsgelände handelt		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung."			
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasserwirtschaf, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	"im Rahmen der Beteiligung zu v.g. Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:			
		Wasserwirtschaft			
		Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen. Gewässer / Überschwemmungsgebiete	Der Hinweis, dass durch den Planbereich keine festgesetzten oder in Aussicht genommenen Wasserschutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.			
		Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau)	Der Hinweis zum Schmutzwasser wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft	Da es sich vorliegend um die Änderung eines rechtgültigen Bebauungsplans im Sinne einer Angebotsplanung handelt, wird hinsichtlich der Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 auf die Baugenehmigungsebene und eine entsprechende Überprüfung im Zuge der Vorhabenrealisierung verwiesen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans besteht hier mangels Rechts-		Kenntnisnahme.
		unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.	grundlage keine Festsetzungsmöglichkeit. Im Übrigen betreibt die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft (EWL) die Schmutzwasserkanalisation ordnungsgemäß wie gefordert und beschrieben.		Kenntnisnahme.
		Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.	Die Hinweise zum Zustand der Abwasserkanäle werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.		
		Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.		-	Kenntnisnahme.
		Niederschlagswasserbewirtschaftung Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und		-	Kenntnisnahme.
		frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.	Der Hinweis auf die Prioritäten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme. Keine weitergehenden Festsetzungen erforderlich.
		Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag →Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.			
		Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.			
		Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.	Die weitergehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Landau sieht jedoch aktuell keine Notwendigkeit für Festsetzungen, die über die Empfehlungen zum privaten Hochwasserschutz hinausgehen.	+	Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.
		Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.	Im Rahmen des Hochwasservorsorgekonzeptes der Stadt Landau wurden die Bausteine Grundlagenermittlung, Defizitanalyse und Vorsorgekonzept nach dem Handbuch des Landes bearbeitet. Das Hochwasservorsorgekonzept wurde am 23.01.2024 durch den Stadtrat der Stadt Landau beschlossen. Die Untersuchungsergebnisse lassen für den Geltungsbereich erkennen, dass dieser nicht in einem Entstehungs- oder Wirkungsbereich von Starkregenereignissen liegt. Daher werden im Rahmen des Bebauungsplanes neben den Empfehlungen zur privaten Hochwasservorsorge keine weitergehenden Festsetzungen getroffen. Der Hinweis 11 in den Textlichen Festsetzungen wird um die Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz unter www.wasserportal.rlp-umwelt.de ergänzt.		
		Zu den aktuell vorliegenden Ausführungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung merke ich konkret folgendes an:			
		Eine Begrünung von Parkplatzflächen, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Zisternen, Teichanlagen, etc. sind angedacht. Ein Trennsystem ist geplant. Eine Wasserhaushaltsbilanz wurde	Die weitergehenden Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		erstellt. Potenziale zur Verbesserung des Wasserhaushalts wurden ermittelt und Maßnahmenvorschläge integriert / implementiert. Ein Vergleich einer wie vor Jahrzehnten vorgenommenen konventionellen Bebauung des Planungsgebietes zum Referenzzustand (Abweichung 26 %) zu dem angedachten naturnah bebauten Referenzzustand mit Maßnahmenprüfung, Ermittlung der Maßnahmenschwerpunkte und Festsetzung der Maßnahmenempfehlungen zum Referenzzustand (Abweichung 4 %) lässt eindeutig eine Annäherung an den Referenzzustand (<= 10 %) erkennen. Der Empfehlung und dem Fazit der Wasserhaushaltsbilanz, den Ausführungen in der Synopse (zu bereits im Vorfeld eingegangenen Bedenken wg. evtl. Klimafolgen) und den textlichen Festsetzungen stimme ich vollinhaltlich zu. Es ist davon auszugehen, dass die in Arbeitsblättern DWA-A 100, DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 vorgegebene emissionsbezogene Zielvorgabe "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bei Umsetzung erfüllt wird. Die im zentralen DWA-Arbeitsblatt A 100 (Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung) aufgeführten zentralen Schutzgüter und Schutzziele stehen eindeutig im Focus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass die Zielsetzung einer wasserbewussten Stadt vorbildlich umgesetzt wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Keine Ergänzung erforderlich. Kenntnisnahme.
		Die Zielsetzung die Transformation zu einer wasserbewussten Stadt anzugehen, wird vorbildlich umgesetzt. Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den			
		örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.	Auf die Ausführungen zum Thema Sturzfluten wird verwiesen.	-	Keine Ergänzung erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau und das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich die Gefahrensituation für diese und weitere Bauvorhaben weiter konkretisieren.			
		Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.			
		Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.			
		Abfallwirtschaft/Bodenschutz			
		Bodeninformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (BIS Rheinland-Pfalz), Bodenschutzkataster (BOKAT) Teil der Fläche mit der RegNr. 313 00 000 – 5062 / 000 -00, Flächenbezeichnung "BPlangebiet B4C, Landau". Die Abgrenzung des im BOKAT genannten Bebauungsplans wurde als Fläche für das ehemalige DB-Gelände übernommen. Die DB-Fläche wurde später als Nutzungseinheit erfasst und es wurden Flächeneinteilungen vorgenommen mit unterschiedlicher Einstufung der Teilflächen.	Für den größten Teil des Gebietes ist sichergestellt, dass die ehemals vorhandenen Bodenbelastungen weitestgehend beseitigt wurden. Nur in zwei Teilbereichen der Flurstücke 791/17 und 791/18 sind Restbelastungen vorhanden. Die Restbelastung im Bereich der Westgrenze des Geländes mit erhöhten Schadstoffgehalten an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW) liegt unter einer nicht belasteten Bodenüberdeckung von > 3,5 m und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 240 m². Bei der geplanten Baugrube wird kein Kontakt zu den Kontaminationen erfolgen. Eine Beeinträchtigung		
		umfangreich auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen untersucht. Insgesamt kann trotz Entsiegelung und Sanierung nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass noch Reste der alten	über den Wirkungspfad Boden-Bodenluft-Mensch wird ebenfalls nicht erwartet. Von der erheblich kleineren und ebenso tiefliegenden Restbelastung durch MKW an der ehemaligen östlichen Baugrubenwand im Übergang zum Aurelisgelände geht keine Gefahr für Schutzgüter aus. Nur bei einem entsprechend tiefen Bodeneingriff sind abfallrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Restbelastungen mit der Zeit weiter zurückgehen werden da MKW und AKW natürlichen Abbauprozessen unterliegen. Weitere		
		Bebauungsplanverfahrens sind daher für die einzelnen Grund- stücke zum Ausschluss von Gefährdungen für Schutzgüter und zum Nachweis der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse detaillierte Untersuchungen erforderlich.		-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Zum Bauantrag für den nördlichen Grundstücksteil wurden vorhabenspezifische Untersuchungen (Bericht Bauvorhaben FitterCampus, Paul von Denis-Strasse, 76829 Landau – "Umgang mit Restbelastungen der Vornutzung - Pro-jekt Nr. 930773 - Bericht-Nr. 930773.G01 vom 18.12.2023 der RSK Alenco GmbH, Barthelsmühlring 18, 76870 Kandel / Pfalz) durchgeführt mit folgendem Ergebnis: "Für die geplante Bebauung "FitterCampus" sind keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der bekannten Restbelastungen erforderlich. Werden bei der Aushubmaßnahme augenscheinlich belastete Bereiche angetroffen, sollte der Fachgutachter unverzüglich hinzugezogen werden." Der Bericht bestätigt die bekannten Annahmen aus den dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Gutachten, sodass keine tiefergehenden Festsetzungen erforderlich werden. Die Begründung wurde um diese Erkenntnisse ergänzt.	+	In der Begrünung wird auf die aktuellen Untersuchungserge bnisse hingewiesen.
		Fassung) • beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Report wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
		zu beachten. Abbruchmaterialien Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten."		-	Kenntnisnahme.
17	CRE Germany & Alps	Anlage Report A1 vom 14.11.23 beigefügt. "nach derzeitigem Kenntnisstand liegen uns keine möglichen Kollisions-, Hinderungs- oder ähnliche Gründe vor, die hierzu vorzubringen wären."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
18	Stadtbauamt Landau, Untere Denkmalschutzbehörde	"die Untere Denkmalschutzbehörde erklärt sich mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 3. Teiländerung einverstanden. Wie in allen Bereichen der Stadt Landau ist aufgrund der langen Siedlungs- und Belagerungsgeschichte mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen. Da die Erfassung von archäologischen Fundstellen ein laufender Prozess ist und auch auf dem betr. Areal neue Fundstellen auftreten können, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im weiteren Verfahren und bei den Planungen entsprechend wieder zu beteiligen."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.
19	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit	" nach Einsichtnahme in die digital zugänglichen Planunterlagen	Der Hinweis, dass gegen die Bebauungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		Immissionsschutz Die Schutzmaßnahmen des beauftragten Schallschutzgutachtens, die in der textlichen Festsetzung aufgenommen wurden, sind im Rahmen der baulichen Ausführung umzusetzen. 2. Altlasten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Ebene der Bauausführungsplanung. Für den größten Teil des Gebietes ist sichergestellt, dass die		
		Franz-Schubert Straße 34 (Flurstück 791/40). Dadurch ist eine mögliche gesundheitliche Gefährdung der Bewohner in diesen Bereichen nach Umsetzung des Vorhabens nicht sicher auszuschließen. Die o.g. Flächen, die noch Restbelastungen aufweisen, sind laut dem	ehemals vorhandenen Bodenbelastungen weitestgehend beseitigt wurden. Nur in zwei Teilbereichen der Flurstücke 791/17 und 791/18 sind Restbelastungen vorhanden. Die Restbelastung im Bereich der Westgrenze des Geländes mit erhöhten Schadstoffgehalten an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW) liegt unter einer nicht belasteten Bodenüberdeckung von > 3,5 m und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 240 m². Bei der geplanten Baugrube wird kein Kontakt zu den Kontaminationen erfolgen. Eine Beeinträchtigung über den Wirkungspfad Boden-Bodenluft-Mensch wird ebenfalls nicht erwartet. Von der erheblich kleineren und ebenso		
		fachgerecht zu versiegeln. Wir verweisen auch hier auf die Empfehlungen des Fachgutachters vom 16.06.2020. Laut schriftlicher Auskunft des Gutachters Herr Reiss vom 05.12.2023 richten sich die Empfehlungen des Gutachtens	östlichen Baugrubenwand im Übergang zum Aurelisgelände geht	+	Ergänzung der Begründung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Bebauungsplan C 25 des Ingenieurbüros Alenco Environmental Consult GmbH vom 02.05.2011 sowie der Investoreninfo aus dem Jahr 2020 zu entnehmen.		
		Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen entsprechend ergänzt werden.	Zum Bauantrag für den nördlichen Grundstücksteil wurden vorhabenspezifische Untersuchungen (Bericht Bauvorhaben FitterCampus, Paul von Denis-Strasse, 76829 Landau – "Umgang mit Restbelastungen der Vornutzung - Pro-jekt Nr. 930773 - Bericht-Nr. 930773.G01 vom 18.12.2023 der RSK Alenco GmbH, Barthelsmühlring 18, 76870 Kandel / Pfalz) durchgeführt mit folgendem Ergebnis: "Für die geplante Bebauung "FitterCampus" sind keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der bekannten Restbelastungen erforderlich. Werden bei der Aushubmaßnahme augenscheinlich belastete Bereiche angetroffen, sollte der Fachgutachter unverzüglich hinzugezogen werden." Der Bericht bestätigt die bekannten Annahmen aus den dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Gutachten, sodass keine tiefergehenden Festsetzungen erforderlich werden. Die Begründung wurde um diese Erkenntnisse ergänzt.		
		 Radon Die Empfehlungen des deutschen Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) sollen nicht nur als Information in den textlichen Festsetzungen aufgeführt sein, sondern als verbindliche Vorgaben für die Bauherren formuliert werden. 	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch die Ebene der Baugenehmigung.	-	Kenntnisnahme.
		4. Brauchwassernutzung	In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf mögliche Komplikationen aufgenommen.	+	Ergänzung der textlichen Festsetzungen um einen Hinweis.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
Nr. 20	Grünflächenabteilung, Stadt Landau	Photovoltaikanlagen nicht mehr aufgeständert, wie es früher wa	kt Rechnung getragen auch die Dachflächen multifunktional zu nn nutzen und damit ressourcenschonender mit Grund und Boden n, umzugehen. Die Flächenüberschneidung löst keine Konflikte aus,		Keine Änderung.
		Die nachfolgend mit rot durchgestrichenen Bäume sollten aus d Liste herausgenommen werden, da sie zur Örtlichkeit und teils a Gründen der Florenverfälschung nicht passen: Teil D Pflanzliste (nicht abschließend)	Die Pflanzliste (Teil E) der textlichen Festsetzungen ist nicht abschließend, wird aber an die vorgeschlagenen Änderungen angepasst.		Anpassung der Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen.
		Acer pseudom ranus Acer platanoides Acer platanoides Acer platAuturnn Blaze" Acer platAuturnn Blaze" Acer platCleveland" Acer platCleveland" Acer platColumnere" Acer platColumnere" Acer platColumnere" Acer platColumnere" Acer platColumnere" Acer platColumnere Acer platAcer platAcer platAcer plat. Acer platAcer			
		Quercus robur Stiel-Eiche Quercus frainetto Ungarische Eiche Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur "Fastigiata" Säulen-Eiche Sophora japonica - Schnurbaum			

LFD. NR.	_	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG		VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bei den geplanten Anliegerstraßen sind Fahrzeugbreiten und Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen	Anregung wird zur Kenntnis genommen. Öffentliche Straßen sind	-	Keine Änderung.
		anzupassen. (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge)			